

3. Verordnung vom 19. Oktober 1950 über die Festsetzung einheitlicher Mindestmaße für Fische und Krebse (GBl. S. 1108),

4. § 5 der Verordnung vom 14. Oktober 1954 zur Förderung des Angelsportes (GBl. S. 848) sowie alle landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Fischereirechtes.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dritten Dezember neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenten Dezember neunzehnhundertneunundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Erste Durchführungsbestimmung zum Fischereigesetz.

Vom 7. Dezember 1959

Auf Grund des § 19 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I S. 864) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes bestimmt:

Zu § 1 des Gesetzes:

§ 1

(1) Neben den Küstengewässern gehören nachstehend bezeichnete Strecken von Wasserläufen im Sinne des Fischereigesetzes zu den Küsten ge wässern:

1. Uecker — ab Straßenbrücke Ueckermünde
2. Zarow — ab Straßenbrücke Grambin
3. Peene — ab Eisenbahnbrücke Anklam
4. Ryck — ab Straßenbrücke Greifswald
5. Prohner Bach — ab Schöpfwerk Prohner
6. Barthe — ab Straßenbrücke Barth
7. Recknitz — ab Straßenbrücke Ribnitz-Damgarten (Paßgehöft)
8. War now — ab Austritt der Warnow aus dem Breitling

Die Grenze zwischen den Binnen- und Küsten ge wässern im Wismarer Hafen bildet die Mündung des Faulen Grabens und des Wallensteingrabens in den Hafen.

(2) Binnengewässer sind alle anderen Gewässer einschließlich der künstlich angelegten Gewässer.

(3) Im Sinne des Gesetzes sind geschlossene Gewässer:

- a) Gewässer, denen eine Verbindung mit anderen Gewässern ständig fehlt;
- b) künstliche Fischteiche und sonstige Anlagen zur Fischzucht, die gegen den Wechsel der Fische, die das gesetzliche Mindestmaß haben, gesichert sind.

(4) Alle anderen Gewässer sind offene Gewässer, soweit sie nicht zu geschlossenen Gewässern erklärt worden sind.

Zu § 2 des Gesetzes:

§ 2

Der Umfang bestehender privater Fischereirechte wird durch die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes nicht erweitert. Das Recht und die Pflicht zum Fischfang sowie zur Hege der Fische und Gewässer bestehen jedoch für alle Fischereiberechtigten.

Zu § 5 des Gesetzes:

§ 3

Bei Anordnung der Bewirtschaftung wird zwischen dem Eigentümer und dem Dritten ein Zwangspachtvertrag abgeschlossen. Die Höhe der Pachtzinsen wird entsprechend der Produktivität der zu nutzenden Gewässer von den Räten der Bezirke festgesetzt.

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 4

(1) Fischereirechte, die gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes von den Räten der Bezirke übernommen werden, sind zu löschen.

(2) Dem bisherigen Inhaber ist eine Entschädigung durch den Rat des Bezirkes zu zahlen.

(3) Die Entschädigung ist in Höhe des Einheitswertes des Fischerei rechtes zu gewähren, sofern der bisherige Fischereiberechtigte zur Grundsteuer veranlagt wurde.

(4) Soweit in den Fällen des Abs. 3 das Fischereirecht mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden ist und ein gesonderter Einheitswert des Fischereirechtes nicht feststeht, hat der Rat des Kreises den auf das Fischerei recht entfallenden Anteil des Einheitswertes auf Verlangen des Rates des Bezirkes zu ermitteln.

Zu § 11 des Gesetzes:

§ 5

Die nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes eingetragenen Fischereirechte sowie die nach § 10 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes erloschenen Fischereirechte sind auf Antrag der Räte der Bezirke in den Grund- und Wasserbüchern zu löschen.

Zu § 12 des Gesetzes:

§ 6

(1) Die Genehmigung zur Ausübung des Fischfanges im Bereich der Binnenfischerei wird durch einen Fischereischein (Anlage 1), im Bereich der Küstenfischerei durch einen Fischereischein und einen Erlaubnis-schein zum Fischfang (Anlage 2) durch die Räte der Bezirke erteilt.

(2) Fischereischeine erhalten Personen, die eine abgeschlossene fischereiliche Berufsausbildung nachweisen können. Über Ausnahmen entscheiden die im Abs. 1 genannten Organe der staatlichen Verwaltung.

(3) Bei der Ausübung der Fischerei muß jede dazu berechnete Person einen auf ihren Namen lautenden Fischereischein bei sich führen.

(4) Der Fischerei schein ist nicht erforderlich für Hilfskräfte die mit dem zur Ausübung der Fischerei Berechtigten zusammen den Fischfang ausüben.